

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

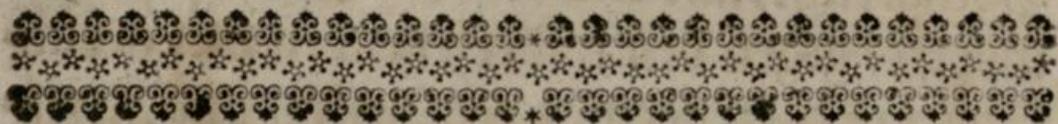
F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LVI. Von Bastereyen, Kirchweyhinnen Faßnacht-Küchlein.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

den / da aber erheblicher Ursachen solche nicht
fortgebracht werden könnten / sollen selbige Ur-
sachen in der Statt dem Schultheissen / auff
dem Land dem Vogt / des Dorffs angezeigt
werden / bey Vermeidung / so oft solches nit
beschicht / drey Pfund Heller.



Tit. LVI.

**Von Gasteren / Kirchweyhinnen
Kasnacht = Kuchlein.**

Wir gebieten erstlich / und wollen / daß für
rohin alle Gasteren auff den Kirch-
weyhin = Tag ganz abseyn / auch derowegen
unter diesem Namen keine Gastung wie bis-
hero gehalten werden solle / bey Verbott drey
Pfund Heller.

Hiemit wollen Wir auch die Gesellschaft
in einer Ordnung hauffent von einem Flecken

in

in den anderen / mit Fähnlin / und Gewödhren
zu ziehen abgestellt haben / bey Verbott eines
Guldens / von einer jeden Person.

Nachdem bishero vil Unkostens / und Un-
richtigkeiten mit Haltung der Hochzeiten /
auch Holung des Fastnacht = Küchlins ge-
braucht / und gemacht worden / deme zu be-
geggen / und abzuschaffen / so wollen Wir das
hiemit gank / und gar abgethan / und abge-
schafft / fürnehmlich auch gebotten haben / das
fürhin bey den Hochzeiten / mehr Gäst nit /
dann was an zweyen / oder auffß mehrist an
dreyen Tischen sitzen mögen / bey den Mählern
geduldet werden / welches dann alsobald sein
Anfang nehmen solle / bey Straff drey Pfund
Heller / in welche Straff auch der Gastgeb
fallen wird / da Er über erst = geschribene An-
zahl Gäst halten wurde / darob Unsere Ober-
und Unter-Amptleuth / auch Burgermeister /
Gericht und Rath / mit allem Ernst halten /
doch mögen Vatter und Mutter / Geschwiste-
rige /

rige / und deren Kinder bey einander ehrlicher
und züchtiger weiß / das Kuchlin holen.

Dieweil auch durch Mummien / und Bu-
ken-Kleidung etwan vil Schand und Laster
enstehet / so gebieten Wir ernstlich / daß nie-
mand in solchen Mummien / oder Buben-
Kleidung einigen Nuthwillen / oder Unzucht
gebrauche.



Tit. LVII.

Von Ehehalten.

In Jeder / der einen Knecht / so vorhin
Unseren Amptleuten nicht gelobt hat /
umb den Jahr- und Wochen-Lohn dingt / der
soll den Knecht in acht Tagen / nach deme Er
gedinget worden / dem Amptmann fürbrin-
gen / daß Er Ihme die gewöhnliche Eren an
ein Endstatt gebe / die Ihme fürgehalten soll
werden.